

Amtliche Bekanntmachung

Tarifordnung

über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Husum vom 22. Juli 2016

Gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003, GVOBl. Schleswig-Holstein 2003, S. 57, in der zur Zeit geltenden Fassung, und § 29 Abs. 2 des Brandschutzgesetzes vom 10. Februar 1996, GVOBl. Schleswig-Holstein 1996, S. 200, in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung des Stadtverordnetenkollegiums vom 21.07.2016 folgende Tarifordnung erlassen:

Abschluss des Dienstleistungsvertrages

1.1 Die Feuerwehr wird aufgrund eines entsprechenden Antrages tätig. Mit der mündlichen oder schriftlichen Annahme des Antrages durch die Stadt (Feuerwehr) ist der Dienstleistungsvertrag geschlossen. Als Antragsannahme gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr zur Hilfeleistung. Eine Entgeltspflicht besteht ebenfalls für Einsätze im Falle

1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
2. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
3. des Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
4. einer bestehenden Gefährdungshaftung oder
5. einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist.

Ferner sind bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben die Kosten für aufgewendete Sonderlöschmittel zu erstatten.

1.2 Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung.

1.3 Diese Tarifordnung ist Bestandteil des Dienstleistungsvertrages.

Berechnung des Entgeltes

2.1 Das zu zahlende Entgelt setzt sich zusammen aus

- a) dem Stundensatz (TZ 3) und
- b) dem Ersatz von Aufwendungen (TZ 2.3).

2.2 Der für die Berechnung des Stundensatzes erforderliche Zeitraum ergibt sich aus der Dauer des Einsatzes der Feuerwehrangehörigen, der Fahrzeuge und des Gerätes.

Das Entgelt wird mindestens für eine volle Stunde erhoben. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird die Hälfte des Stundensatzes festgesetzt.

2.3 Mit dem Stundensatz für Fahrzeuge (TZ 3.2) sind Kosten für die Betriebsmittel abgegolten.

Die Kosten für den Ersatz verbrauchter Materialien, für die Schlauchreinigung sowie die Rechnungsbeträge Dritter, die ursächlich mit dem Einsatz verbunden sind, stellen Nebenkosten dar. Auf die Nebenkosten wird ein Gemeinkostenzuschlag von 15 v.H. erhoben.

Verzeichnis der Entgeltsätze

<u>Entgeltpflichtige Leistungen</u>	<u>Stundensatz</u>
3.1 Entgelt für den Personaleinsatz	
3.1.1 Bei Sicherheitswachen je Feuerwehrrkraft	12,30 EUR
3.1.2 Bei anderen Einsätzen je Feuerwehrrkraft	30,90 EUR
3.2 Entgelt für den Fahrzeugeinsatz (hierin sind die Kosten für die Betriebsmittel und die Benutzung der darin mitgeführten Geräte enthalten)	
3.2.1 Kraftdrehleiter DL 30	341,40 EUR
3.2.2 Löschfahrzeuge bis zu 7,5 t Gesamtgewicht	96,10 EUR
3.2.3 Löschfahrzeuge über 7,5 t Gesamtgewicht	170,70 EUR
3.2.4 Andere Fahrzeuge	37,10 EUR (je Stunde)
3.3 Entgelt für Geräte und Schläuche	
3.3.1 Für größere Geräte über 500,00 EUR Anschaffungspreis	34,10 EUR
3.3.2 Für kleine Geräte unter 500,00 EUR Anschaffungspreis	18,50 EUR
3.3.3 Für Schläuche	9,20 EUR

Haftung

Für Personen und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Stadt (Feuerwehr) nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Entgeltschuldner

- 5.1 Entgeltschuldnerin oder Entgeltschuldner sind die Personen, die den Auftrag erteilt haben oder deren Interesse durch die Leistung wahrgenommen wird.
- 5.2 Mehrere Entgeltschuldnerinnen oder Entgeltschuldner tragen die Gesamtschuld gemeinsam.

Entstehung der Entgeltpflicht

- 6.1 Das Entgelt entsteht mit dem Einsatzbeginn der Feuerwehr, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht kommt.
- 6.2 Die Stadt (Feuerwehr) ist berechtigt, die beantragte Leistung von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur Höhe des voraussichtlich entstehenden Entgeltes abhängig zu machen.
- 6.3 Das Entgelt wird mit dem Zugang der Rechnung fällig.

Datenschutz

- 7.1 Die Stadt Husum ist befugt, zum Zwecke der Ermittlung der Entgeltpflichtigen und zur Festsetzung der Entgelte im Rahmen der Veranlagung nach dieser Tarifordnung gemäß §§ 11, 13 des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz –LDSG-) in der jeweils geltenden Fassung alle erforderlichen Daten zu erheben und zu verarbeiten.
- 7.2 Erforderliche Daten sind
- a) Name, Anschrift und Geburtsdatum der Entgeltschuldnerin oder des Entgeltschuldners bzw. der Person, die sie oder ihn gesetzlich vertritt,
 - b) KFZ-Kennzeichen sowie Name, Anschrift und Geburtsdatum der Fahrzeughalterin bzw. des Fahrzeughalters,
 - c) bei Schienen-, Wasser- oder Luftfahrzeugen:
Die zur Identifizierung der Entgeltschuldnerin bzw. des Entgeltschuldners erforderlichen Daten, die in nationalen oder internationalen Registern geführt werden oder bei Hafenämtern, Luftfahrtbehörden oder dem Eisenbahnbundesamt vorhanden sind,
 - d) die tatsächlichen Angaben zum Grund der Entgeltpflicht/ Kostenersatzpflicht.
- 7.3 Zur Ermittlung der Entgeltschuldnerin bzw. des Entgeltschuldners können zum Zwecke der Entgelterhebung die in Abs. 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Ordnungsbehörden, Meldebehörden, das Kraftfahrtbundesamt, das Stadtbauamt der Stadt Husum, die Bundes- und Landespolizeibehörden, die Hafenämter, die Luftverkehrsbehörden, das Eisenbahnbundesamt sowie andere Betroffene.
- 7.4 Die erhobenen Daten werden nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens gemäß den Vorgaben der Aktenordnung der Stadt Husum in der z.Zt. geltenden Fassung aufbewahrt und vernichtet.

In-Kraft-Treten

Diese Tarifordnung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tarifordnung über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Husum vom 29.04.1999 in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 18.10.2001 außer Kraft.

Husum, den 22. Juli 2016

gez. Schmitz
Bürgermeister